

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 81/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau Kölbl		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					09.03.2022
Rat					21.03.2022

TOP	2. Änderungssatzung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 2. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
Die der Vorlage beigelegte 2. Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zusätzliche finanzielle coronabedingte Absicherung von Kindertagespflegepersonen durch Änderung der Satzung in folgenden Punkten:

- a) Vergütung von bis zu 5 Tagen im Fall einer nachgewiesenen Infektion der Kindertagespflegeperson mit dem SARS-CoV-2-Virus, unabhängig von den sonstigen in der Satzung getroffenen Regelungen über die Vergütung im Krankheitsfall
- b) Verlängerung der Regelungen der Absätze 1 und 3 (neu) der Anlage 2 zu § 15 der Satzung bis einschließlich 31.12.2022

2. Sachverhalt

Mit Ausbreitung der Omikron-Variante ist seit Anfang des Jahres ein massiver Anstieg der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zu verzeichnen.

Das verstärkte Infektionsgeschehen macht es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, die bisher in der Satzung getroffenen Regelungen zur finanzieller Absicherung der Kindertagespflegepersonen anzupassen.

Zu a)

Laut Abs. 7 der Anlage 1 zu § 15 der Satzung wird die laufende Geldleistung für 5 Krankheitstage der Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Nach der zur Zeit gültigen Regelung fallen hierunter auch Betreuungsausfälle aufgrund von Corona-Erkrankungen der Tagespflegepersonen. Um den seit Januar diesen Jahres auftretenden hohen Infektionszahlen durch Omikron Rechnung zu tragen und mögliche finanzielle Einbußen der Tagespflegepersonen zu begrenzen, soll auf Vorschlag der Verwaltung bei nachgewiesener Infektion der Kindertagespflegeperson mit dem SARS-CoV-2-Virus die laufende Geldleistung zusätzlich für bis zu 5 Corona-Krankheitstage durchgezahlt werden. Diese Regelung soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft treten und bis 31.12.2022 Anwendung finden.

Zu b)

Derzeit sind in der Anlage 2 zu § 15 der Satzung u.a. folgende Regelungen getroffen:

(1) Die Geldleistung für Tagespflegepersonen wird im Fall einer symptombedingten Covid-19-Testung vom Zeitpunkt des Auftretens der Symptome bis zum Vorliegen des Testergebnisses weitergewährt. Hierfür ist die Vorlage des Testergebnisses sowie die schriftliche Mitteilung über den Zeitraum der Nichtbetreuung erforderlich.

(2) Für den Fall der Aussetzung der Betreuungsleistung der Tagespflegeperson aufgrund einer Quarantäneanordnung oder einer Covid19-Erkrankung eines Haushaltsangehörigen, der älter als 12 Jahre ist, wird die Geldleistung analog den Vorschriften des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Höhe von 67% des Nettoeinkommens des Vorjahres aus öffentlich geförderter Kindertagespflege gewährt.

Gem. Abs. 4 der Anlage 2 ist die Gültigkeit dieser Sonderregelungen an die im Rahmen der pandemischen Lage getroffenen gesetzlichen Vorgaben geknüpft. Nach den aktuellen Entwicklungen ist damit zu rechnen, dass ab dem 20.03.2022 die pandemische Lage in Deutschland und in NRW gesetzlich nicht mehr bestehen wird. Mit deren Ablauf am 19.03.2022 wäre eine Anwendung der in Abs. 1 und 2 der Anlage 2 zu § 15 der Satzung genannten Sonderregelungen demnach nicht mehr möglich.

Da aus Sicht der Verwaltung auch nach dem 19.03.2022 weiterhin mit einem maßgeblichen Infektionsgeschehen zu rechnen ist, wird von Seiten der Verwaltung eine zeitliche Ausweitung für die Anwendung dieser Sonderregelungen bis zum 31.12.2022 vorgeschlagen.

Aus Sicht der Verwaltung sind die anberaumten Änderungen geeignet die finanzielle Absicherung der Kindertagespflegepersonen in Bezug auf die besondere Lage zu vervollständigen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Anwendung der bisherigen Regelungen

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Da nicht absehbar ist, wie viele KTPP von dieser Regelung betroffen sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zu möglichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt getroffen werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt